

Kita-Gebühren ab 01. September 2020



1. Gebührentabellen

ohne Familiencard

Betreuungsart	6 h (RK, VÖ)	8 h (GT)	8 h mit KR-Zuschlag 0-3 70€	9 h (GT)	9 h mit KR-Zuschlag 0-3 70€	10 h (GT)	10 h mit KR-Zuschlag 0-3 70€
1 Kind	157€	209€	279€	235€	305€	260€	330€
2 Kinder	118€	157€	227€	176€	246€	196€	266€
3 Kinder	56€	76€	146€	84€	154€	94€	164€
4 und mehr Kinder	50€	67€	137€	76€	146€	84€	154€

mit Familiencard

Betreuungsart	6 h (RK, VÖ)	8 h (GT)	8 h mit KR-Zuschlag 0-3	9 h (GT)	9 h mit KR-Zuschlag 0-3	10 h (GT)	10 h mit KR-Zuschlag 0-3
1 Kind	76€	123€	163€	147€	187€	171€	211€
2 Kinder	39€	76€	116€	94€	134€	111€	151€
3 Kinder	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
4 und mehr Kinder	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€

2. Beitragsfreiheit

Inhaber einer BonusCard der Stadt Stuttgart sind beitragsfrei. Ab dem 01.01.2020 erhalten Kinder ab Geburt eine eigene Bonuscard.

3. Kleinkindzuschlag

In die Gebührenordnung wurde ein Kleinkindzuschlag für 0-3 jährige Kinder in Krippengruppen und Ganztagesgruppen (0-6 Jahre) aufgenommen, der zusätzlich zu den Gebühren zu zahlen ist. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkindzuschlag nur einmal erhoben.

- Familien ohne BonusCard und ohne FamilienCard zahlen zusätzlich pro Kind/ Monat = **70€**
- Familien ohne BonusCard und mit FamilienCard zahlen monatlich einen reduzierten Beitrag.

4. Essensgeld

Für das in Mittagessen, ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von **70 €** zu berechnen. Für Kinder, die beitragsfrei nach Ziffer 2 sind, entfällt das komplette Essensgeld.

5. Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt

Die Eltern sind vorrangig auf die Möglichkeit der BonusCard hinzuweisen. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, können die Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung Eltern und Kindern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag muss von den Eltern direkt beim Jugendamt gestellt werden.

6. Grundsätze der Gebührenerhebung

- Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben; der August ist beitragsfrei.
- Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme. Die Beiträge sind monatlich und jeweils bis spätestens zum 3. Werktag zu entrichten.
- Der Kleinkindzuschlag entfällt mit dem Monat, in dem das betreffende Kind seinen 3. Geburtstag feiert.
- Eine Aussetzung der Gebührenschild erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat.
- Die genannten Gebühren gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart haben.
- Liegen Ermäßigungsgründe vor, haben die Eltern diese geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Sie sind auch zur Mitteilung verpflichtet, wenn Ermäßigungsgründe entfallen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass keine Ermäßigungsgründe bestehen.
- Maßgebend für die Eingruppierung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres. Wird das Kind nicht zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt maßgebend. Ändern sich die Familienverhältnisse beispielsweise durch die Geburt eines Kindes so, dass der Beitrag sich reduziert, ist der niedrigere Beitrag ab Beginn des Monats zu berechnen, in dem die Eltern die Ermäßigung beantragen. Änderungen sind von Seiten der Erziehungsberechtigten schriftlich der Verwaltung der St. Josef gGmbH oder per E-Mail Frau Bachmaier (Ilona.bachmaier@st-josefggmbh.de) mitzuteilen.
- Als Kinder einer Familie gelten alle in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Bei Fehlzeiten des Kindes: ab dem 11. **zusammenhängenden** Tag, an dem das Kind **entschuldigt** innerhalb eines Monats fehlt, wird das Essensgeld zur Hälfte zurückerstattet.
- Bei Neuaufnahmen vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Satz, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats 75%, vom 15. bis 21. des Monats 50% und danach 25% des Betreuungs – und gegebenenfalls des Essensgeldes zu bezahlen.